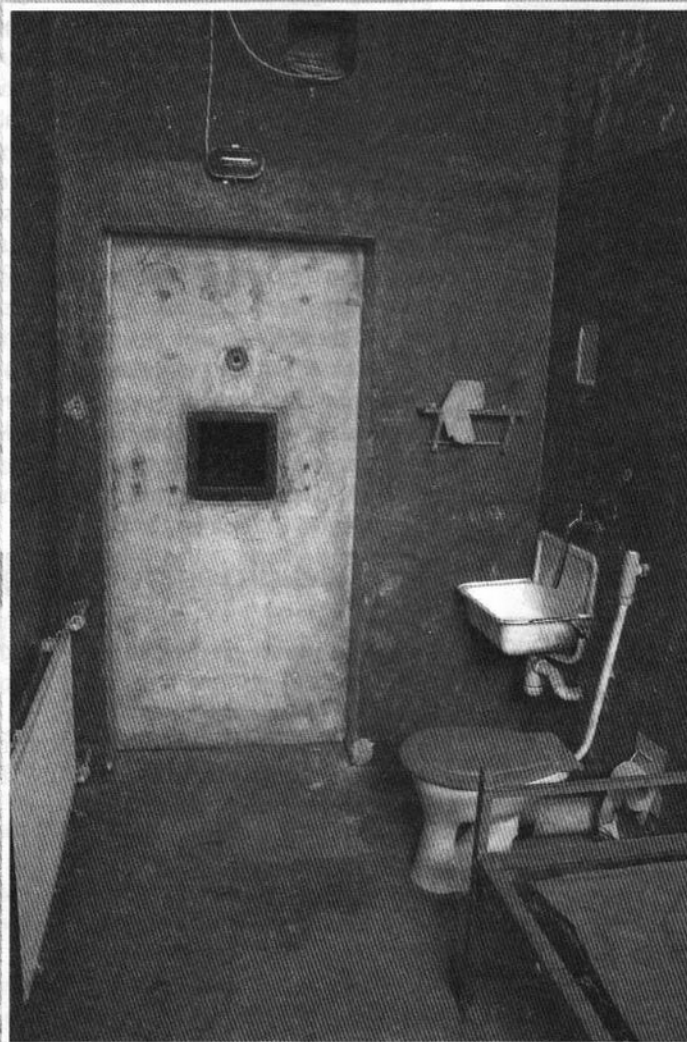


der stacheldraht

FÜR FREIHEIT, RECHT UND DEMOKRATIE

13017

Nr. 3/2020



Verfolgte Schüler

Geheime Augen und Ohren

Thomas Mann und Waldheim

Verstörende Auskunft

Die Fehlplatzierung der DDR-Altübersiedler im RÜG – eine politische Entscheidung?

Von Jürgen V. Holdefleiß

Am 3. Oktober 2019 fand ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter IV des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) statt.

Auf die Frage:

„Wo ist festgeschrieben, daß die Rentenanwartschaften der in der Zeit der deutschen Teilung in der alten Bundesrepublik eingegliederten DDR-Übersiedler (Flüchtlinge, Ausreisepersonen, aus politischer Haft Freigekaufte) unter Berufung auf den Beitritt der DDR neu zu bewerten sind?“

Die Antwort:

„Das war eine politische Entscheidung.“
Eine verstörende Auskunft.

Eigentlich sind wir bisher davon ausgegangen, daß es sich bei dem seit mehreren Legislaturperioden schwelenden Konflikt zum Thema „DDR-Altübersiedler und ihre vom Gesetzgeber nicht legitimierte Einbeziehung in die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR“ um einen rechtsstaatlichen Lapsus handelt, der im Prinzip mit den Mitteln des Rechtsstaates behoben werden kann.

Führen wir uns noch einmal vor Augen, worum es eigentlich geht.

Bundesregierung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) und Deutsche Rentenversicherung behaupten:

Das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) habe die Bestimmung, **alle** DDR-Erwerbsbiographien zu bewerten, und zwar für

- die Versicherten, deren Ansprüche zum damaligen Zeitpunkt noch von der Sozialversicherung der beigetretenen DDR verwaltet wurden und
- die Versicherten, die in der Zeit der deutschen Teilung die DDR verlassen hatten und in den altbundesdeutschen Rechtsraum eingegliedert wurden.

Diese Aussage zeichnet sich dadurch aus, daß es keine amtlichen Dokumente gibt, die diese Behauptung belegen.

Der Vorstand der IEDF weist anhand aller zugänglichen amtlichen Dokumente (Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat, BfA) nach:

Das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) ist das Ergebnis der infolge des Beitritts der DDR erforderlich gewordenen Novellierung des Rentenreformgesetzes (RRG'92).

Art.30(5) des Vertrages vom 30. August 1990 über die Herstellung der deutschen Einheit hatte vom gesamtdeutschen Gesetzgeber verlangt, die Erwerbsbiographien der Angehörigen der Sozialversicherung der beigetretenen DDR zu bewerten und das dafür erforderliche gesetzliche Instrumentarium zu schaffen. In diesem Rahmen wurden gleichzeitig auch die Bestandteile des RRG'92 gestrichen, die infolge des Beitritts der DDR obsolet geworden sind.

Die Behauptung von Bundesregierung und Deutscher Rentenversicherung ist nur richtig, was den ersten Punkt betrifft.

Alle Aktivitäten des Vorstands der IEDF beruhen auf den Ergebnissen der einschlägigen Recherchen.

Rückblick

Erinnern wir uns an unsere bisherigen Beiträge im Stacheldraht.

2017/1 „Asymmetrischer Kampf – die ehemaligen DDR-Flüchtlinge und ihre nicht legitimierte Einbeziehung in die Rentenüberleitung“

2017/6 „Der lange Weg nach Straßburg – Verfassungsbeschwerde DDR-Flüchtlinge keine Entscheidung“

Es ist zu empfehlen, diese Hefte noch einmal hervorzuholen. In 2017/6 wird u. a. auch ausgeführt, was zu dem Nichtannahmebeschluß der Verfassungsbeschwerde geführt hat und wie die Nichtannahme zu bewerten ist.

Der Beitrag „Der lange Weg nach Straßburg“ endet mit den Worten: „Auf dem Verfahren in Straßburg liegt die große Hoffnung. Die Menschenrechts-

beschwerde scheint die einzige Chance zu bieten, das verletzte Recht wiederherzustellen.“

Damals hatten wir noch gedacht: Wir schaffen das. Gemeint war die Wiederherstellung des verletzten Rechts.

Hatte das Bundesverfassungsgericht noch vier Jahre gebraucht, um zu entscheiden, in der Sache nicht entscheiden zu wollen, so ging es beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ganz schnell. Der renommierte Rechtsanwalt Stefan von Raumer (Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgerichtshof) hatte die Menschenrechtsbeschwerde am 18. Juli 2017 in Straßburg eingereicht. Der von dem Einzelrichter André Potocki unterzeichnete Nichtannahmebeschluß trägt das Datum 23. November 2017. Eine Begründung wurde nicht gegeben.

Inzwischen hören wir immer öfter: Ihr schafft das nie. Denn es soll sich, wie es (s.o.) deutlich gesagt wurde, um eine „politische Entscheidung“ handeln.

Wo stehen wir jetzt?

Petitionsausschuß:

Am 18. April 2018 haben UOKG, VOS, IEDF die Petition/Beschwerde 3-19-11-8222-006233 eingereicht. Titel: „Beschwerde über die Nichteinhaltung der Festlegungen zum Rentenrecht in den beiden Staatsverträgen“. Sie stand im Sommer für vier Wochen online und hat



Umzug?

Dann vergessen Sie bitte nicht, an die Redaktion DER STACHELDRAHT, Ruschestraße 103, Haus 1, 10365 Berlin, Ihre neue Adresse zu schicken. So lassen sich Lieferausfälle vermeiden.

zu einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Kommentaren geführt.

Um der Angelegenheit ein höheres Gewicht zu geben und um auch in juristischer Hinsicht besser gewappnet zu sein, haben wir dem Rechtsanwalt Stefan von Raumer (s. o.) das Mandat erteilt, uns vor Bundestag und Bundesregierung zu vertreten.

Der Ausschußdienst des Petitionsausschusses hat daraufhin eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales angefordert. Diese ging am 31. Januar 2019 beim Petitionsausschuß ein. Sie fiel, wie zu erwarten, ablehnend aus, bot aber reichlich Korrekturbedarf.

Unsere Gegenstellungnahme (RA Stefan von Raumer) trägt das Datum 7. Oktober 2019. Hier ist auf 37 Seiten ausführlich dargelegt, daß „die Betroffenen, für die sich die Petition einsetzt, vertrauenswürdige Rentenanwartschaften hatten, in die durch das heute geltende Recht in der heute vertretenen Auslegung eingegriffen wurde“. (Zitat)

Mit Schreiben des Ausschußdienstes des Petitionsausschusses vom 21. Januar 2020 wurde mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einer „ergänzenden Stellungnahme“ (Zitat) aufgefordert wurde. Diese liegt noch nicht vor.

Große Anfrage der Fraktion Die Linke

Der Abgeordnete Matthias Birkwald hat unseren Kampf um die Wiederherstellung des verletzten Rechts über lange Zeit verfolgt. Er hat in Übereinstimmung mit seiner Fraktion am 28. Juni 2019 eine Große Anfrage, bestehend aus 19 sehr klar strukturierten Fragen, an die Bundesregierung gestellt. Sie ist unter der Drucksachenummer 19/11250 beim Bundestag registriert.

Dazu gibt es seit dem 29. Januar 2020 auch eine Antwort. Sie ist unter 19/16953 registriert und ist, wie zu erwarten, negativ ausgefallen.

Laut Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (§101 Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen) wird eine Plenardebatte stattfinden, weil die Große Anfrage von einer Fraktion eingereicht worden ist.

Der Zeitpunkt, an dem die Debatte stattfinden wird, ist derzeit noch nicht bekannt.

Individuelle Verfahren vor den Sozialgerichten

Inzwischen sind zahlreiche Verfahren vor Sozialgerichten anhängig, die von RA Norbert Geis betreut werden. Norbert Geis (CSU) war in der Zeit von 1987 bis 2013 Abgeordneter des Bundestages. Vor 1990 bis 2002 war er rechtspolitischer Sprecher seiner Fraktion. Er ist also mit dem Problembereich bestens vertraut, sowohl in politischer als auch in juristischer Hinsicht.

In allen Fällen beantragt die Beklagte (Deutsche Rentenversicherung) die Klageabweisung und verweist damit auf den Instanzenweg. In einigen Fällen sind die Verfahren „ruhend gestellt“. Ein mühsamer Weg angesichts der „gefestigten Rechtsprechung“.

Aufgeben? Nein.

(Sinngemäße Übersetzung der Abbildung: Das Gericht stellt im Lichte des gesamten in seinem Besitz befindlichen Materials, insoweit die beanstandeten Angelegenheiten in seine Zuständigkeiten fallen, fest, daß es keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den Protokollen festgelegten Rechte und Freiheiten erkennen kann. Ein Verstoß gegen die Zulässigkeitskriterien Art. 34 und 35 wird nicht festgestellt.)



DECISION

CASE OF ██████ v. GERMANY

(Application no. 52872/17)
introduced on 18 July 2017

The European Court of Human Rights, sitting on 16 November 2017 in a single-judge formation pursuant to Articles 24 § 2 and 27 of the Convention, has examined the application as submitted.

The application refers to Article 6 § 1 of the Convention, Article 14 of the Convention and Article 1 of Protocol No. 1.

The Court finds in the light of all the material in its possession and in so far as the matters complained of are within its competence, that they do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto and that the admissibility criteria set out in Articles 34 and 35 of the Convention have not been met.

The Court *declares* the application inadmissible.

André Potocki
Judge

